

# Begutachtung der Fahreignung

Jährlich müssen sich in der Bundesrepublik weit mehr als 100.000 Kraftfahrer einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) unterziehen, weil aufgrund schwerer Verstöße im Straßenverkehr Bedenken gegen ihre charakterliche Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen. Die Begutachtung soll die Frage beantworten, ob die Betroffenen in Zukunft bereit



und in der Lage sind, sich an Gesetze und Vorschriften im Straßenverkehr zu halten. Bei einem großen Teil der untersuchten Kraftfahrer ergibt sich aufgrund der Untersuchung eine negative Verkehrsprognose. Sie müssen in der Folge auf den Führerschein verzichten. Dies bedeutet bei Selbständigen häufig, dass ihre wirtschaftliche Existenz bedroht ist, dass Berufskraftfahrer auf Dauer arbeitslos werden.

## Wann kann die Fahrerlaubnisbehörde eine MPU anordnen?

In den meisten Fällen dient die MPU der Klärung einer möglichen Alkoholproblematik beim Fahrerlaubnisbewerber. Die Untersuchung kann hier angeordnet werden, wenn gem. § 13 Nr. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

- nach dem (zunächst eingeholten) ärztlichen Gutachten zwar keine Alkoholabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Alkoholmissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen,
- wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden,
- ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr geführt wurde,
- die Fahrerlaubnis aus einem der unter Buchstabe a bis c genannten Gründe entzogen war oder
- sonst zu klären ist, ob Alkoholmissbrauch nicht mehr besteht.

Auch in den folgenden Fällen ist die Anordnung einer MPU durch die Behörde zulässig:

- Zur Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel,
- als Zusatzgutachten zu bereits erstellten Gutachten anderer Fachrichtungen,
- zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Befreiung von Vorschriften über das Mindestalter,
- wenn sich während der theoretischen oder praktischen Fahrerlaubnisprüfung Zweifel an der Eignung des Bewerbers gezeigt haben,
- wenn bei erstmaliger Erteilung der Fahrerlaubnis wegen früherer Straftaten Eignungszweifel bestehen,
- wenn die Fahrerlaubnis schon mindestens zweimal entzogen war und neu beantragt wird,
- wenn die Fahrerlaubnis wegen einer Verkehrsstrafat entzogen war und neu beantragt wird (bei Trunkenheitsfahrten gelten im Allgemeinen die oben zitierten speziellen Voraussetzungen),
- bei Verkehrsverstößen während der Fahrerlaubnisprobezeit,
- beim Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis, wenn diese durch die Verwaltungsbehörde wegen Überschreitung der Höchstpunktzahl entzogen worden war.

## Welche Grundsätze gelten für die Durchführung der Untersuchung?

Die Grundsätze für die Durchführung der Untersuchung sind in der Anlage 15 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) festgehalten. Sie sind auch für die Erstellung der Gutachten maßgeblich.



In vielen Fällen ist Gegenstand der Untersuchung auch das voraussichtliche künftige Verhalten des Betroffenen, d. h. ob zu erwarten ist, dass er nicht mehr erheblich oder nicht mehr wiederholt gegen verkehrs-

rechtliche Bestimmungen oder gegen Strafgesetze verstoßen wird.

Das Gutachten muss in allgemein verständlicher Sprache abgefasst sowie nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Die Nachvollziehbarkeit betrifft die logische Ordnung des Gutachtens. Sie erfordert die Wiedergabe aller wesentlichen Befunde und die Darstellung der zur Beurteilung führenden Schlussfolgerungen. Das Gutachten muss in allen wesentlichen Punkten, insbesondere im Hinblick auf die gestellten Fragen, vollständig sein. Der Umfang eines Gutachtens richtet sich nach der Befundlage. Bei eindeutiger Befundlage wird das Gutachten knapper, bei komplizierter Befundlage ausführlicher erstellt.

Im Gutachten muss dargestellt und unterschieden werden zwischen der Vorgeschichte und dem gegenwärtigen Befund.

Die medizinisch-psychologische Untersuchung kann unter Hinzuziehung eines vereidigten oder öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetschers oder Übersetzers, der von der Begutachtungsstelle für Fahreignung bestellt wird, durchgeführt werden. Die Kosten trägt der Betroffene.

## Wer führt die MPU durch?

Die MPU wird von einer amtlich anerkannten Gutachterstelle für Fahreignung durchgeführt. Auskünfte über Gutachterstellen geben Fahrschulen, KFZ-Überwachungsstellen, ggf. auch der Arbeitsmediziner im Unternehmen.

Im Bereich der „Alkoholauffälligkeiten“ ist der Anteil an der Gesamtzahl der MPU-Gutachten in den letzten Jahren rückläufig.

Die Anzahl der MPU-Gutachten für Drogen- und Medikamentenauffällige, die etwa 10 Prozent der Begutachtungsanlässe darstellen, ist in den letzten Jahren jedoch um

20 Prozent gestiegen. Ursache dafür ist neben der Erweiterung der Rechtsprechung auch die verbesserte Identifizierung dieser Gruppe durch speziell entwickelte Drogenerkennungsprogramme für die Polizei. 